

Berufliche Weiterbildung

§§ 81 bis 87, 131a SGB III

Zulassung von Trägern und Maßnahmen

§§ 177 Abs. 5 bis 180, 183, 184 SGB III

Sonstiges

§ 327 SGB III

Geschäftsanweisungen

(Stand: 01. April 2012)

Inhaltsübersicht

Rechtsanwendung

Gesetzliche Grundlage	Bezeichnung
§ 81	Grundsatz
§ 82	Förderung besonderer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
§ 83	Weiterbildungskosten
§ 84	Lehrgangskosten
§ 85	Fahrkosten
§ 86	Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung
§ 87	Kinderbetreuungskosten
§ 131a	Weiterbildungsförderung in kleinen und mittleren Unternehmen
§ 177 Abs. 5	Zulassung im Einzelfall durch AA
§ 178	Trägerzulassung
§ 179	Maßnahmezulassung
§ 180	Ergänzende Anforderungen an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung
§ 183	Qualitätsprüfung
§ 184	Verordnungsermächtigung
§ 327	Grundsatz (Zuständigkeit)

Verfahren

Verfahrens- Nummer	Bezeichnung
V.FbW.01	Bildungsgutschein / Fragebogen
V.FbW.02	Leistungsbegründendes Ereignis
V.FbW.03	Kurzfragebogen / Bildungsgutschein / Stellungnahme / Entscheidung
V.FbW.04	Bildungsgutschein / Verspätete Vorlage
V.FbW.05	COSACH – Kennzeichnung nachträglicher Erwerb Hauptschulabschluss
V.FbW.06	Zahlung an Träger / Rechtswirkung gegenüber Träger / Inhalt Bewilligungsbescheid
V.FbW.07	Lehrgangskostenerhöhung
V.FbW.08	Kosten für Eignungsfeststellungen
V.FbW.09	Vorzeitige Prüfung / Fehlzeiten
V.FbW.10	Nachteilsausgleich / Zahlung bis zum planmäßigen Maßnahmeende / Beantragung
V.FbW.11	Auszahlung der Lehrgangskosten
V.FbW.12	Fälligkeit der Lehrgangskosten
V.FbW.13	Zahlung an Teilnehmer
V.FbW.14	Direktzahlung an Träger / Verspäteter Eintritt / Maßnahmeabbruch bei Direktzahlung
V.FbW.15	Verspäteter Eintritt / Maßnahmeabbruch bei Zahlung an Teilnehmer
V.FbW.16	Verfahren bei Insolvenz des Trägers
V.FbW.17	Fahrkosten / Routenplaner
V.FbW.18	Kinderbetreuungskosten
V.FbW.19	Maßnahme-AA
V.FbW.20	Zuständigkeit bei Zulassung im Einzelfall
V.FbW.21	Sperrvermerk
V.FbW.22	Vordruck Einzelfallzulassung
V.FbW.23	B-DKS
V.FbW.24	Umsatzsteuer
V.FbW.25	Erfassung in COSACH
V.FbW.26	Ausschluss der Zahlung an Träger
V.FbW.27	Betriebliche Einzelumschulung
V.FbW.28	Verfahren Kurzfragebogen / Erfassung in COSACH / Maßnahmebogen
V.FbW.29	Fehlzeiten / Anhörung § 24 SGB X / Änderungsmitteilung durch Träger
V.FbW.30	Mitteilung Prüfergebnis / Vordruck
V.FbW.31	Wirkung der Aufhebung
V.FbW.32	Leistungsbegründende Tatbestände
V.FbW.33	Umzug in einen anderen Agenturbezirk

Rechtsanwendung**§ 81****Grundsatz**

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

- 1. die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden oder weil bei ihnen wegen fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt ist,**
- 2. die Agentur für Arbeit sie vor Beginn der Teilnahme beraten hat und**
- 3. die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.**

Als Weiterbildung gilt die Zeit vom ersten Tag bis zum letzten Tag der Maßnahme mit Unterrichtsveranstaltungen, es sei denn, die Maßnahme ist vorzeitig beendet worden.

(2) Anerkannt wird die Notwendigkeit der Weiterbildung bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wegen fehlenden Berufsabschlusses, wenn sie

- 1. über einen Berufsabschluss verfügen, jedoch auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine dem Berufsabschluss entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können, oder**
- 2. nicht über einen Berufsabschluss verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne einen solchen Berufsabschluss, die noch nicht drei Jahre beruflich tätig gewesen sind, können nur gefördert werden, wenn eine Berufsausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme aus in ihrer Person liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.**

Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Kindererziehung und der Pflege eines Angehörigen der Pflegestufe I bis III stehen Zeiten einer Beschäftigung nach Satz 1 Nummer 1 gleich.

(3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden durch Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses gefördert, wenn

- 1. sie die Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach Absatz 1 erfüllen und**
- 2. zu erwarten ist, dass sie an der Maßnahme erfolgreich teilnehmen werden.**

Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend. Die Leistung wird nur erbracht, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht wird. Die Agentur für Arbeit hat darauf hinzuwirken, dass sich die für die allgemeine Schulbildung zuständigen Länder an den Kosten der Maßnahme beteiligen. Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistung bleiben anrechnungsfrei.

(4) Der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer wird das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung bescheinigt (Bildungsgutschein). Der Bildungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional und auf bestimmte Bildungsziele beschränkt werden. Der von der Arbeitnehmerin oder vom Arbeitnehmer ausgewählte Träger hat der Agentur für Arbeit den Bildungsgutschein vor Beginn der Maßnahme vorzulegen. Die Agentur für Arbeit kann auf die Ausstellung eines Bildungsgutscheins bei beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verzichten, wenn der Arbeitgeber und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer damit einverstanden sind.

(5) Für die berufliche Weiterbildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, bei denen die Notwendigkeit der Weiterbildung wegen eines fehlenden Berufsabschlusses nach Absatz 2 anerkannt ist, können Arbeitgeber durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden, soweit die Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses durchgeführt wird. Die Zuschüsse können bis zur Höhe des Betrags erbracht werden, der sich als anteiliges Arbeitsentgelt für weiterbildungsbedingte Zeiten ohne Arbeitsleistung errechnet; dieses umfasst auch den darauf entfallenden pauschalierten Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

81.01	Alle individuellen Leistungsvoraussetzungen müssen vor dem ersten Tag erfüllt sein. Für behinderte Menschen sind auch die Regelungen des § 116 Abs. 5 SGB III zu berücksichtigen.	Leistungsvoraussetzungen
81.11	<p>(1) Arbeitslosigkeit (vgl. § 16 Abs. 1) allein begründet nicht die Notwendigkeit der Weiterbildung. Es müssen Qualifikationsdefizite vorliegen, die durch die Teilnahme an der Weiterbildung abgebaut werden und die mit Blick auf die zu erwartenden Beschäftigungsmöglichkeiten zu einer beruflichen Integration in den ersten Arbeitsmarkt führen.</p> <p>(2) Das Erfordernis einer dreijährigen beruflichen Tätigkeit (vgl. GA 81.24 (2)) besteht auch für Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Antragsteller.</p>	Arbeitslosigkeit / berufliche Integration Berufserfahrung
81.12	<p>(1) Eine rechtzeitige persönliche Beratung nach § 81 Abs. 1 Nr. 2 ist sicherzustellen.</p> <p>(2) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind auf die Recherchemöglichkeiten nach zugelassenen Maßnahmen in der Weiterbildungsdatenbank KURSNET hinzuweisen.</p>	Beratung
81.21	<p>Ein Berufsabschluss liegt vor, wenn eine Ausbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> • in den anerkannten Ausbildungsberufen, die in dem vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) gem. BBiG geführten Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe veröffentlicht sind, • in einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis, • an Berufsfachschulen und Fachschulen, die eine betriebliche oder überbetriebliche Erstausbildung ersetzt und mit einem allgemein anerkannten beruflichen Abschluss endet, • in allen anderen schulischen Erstausbildungsgängen (z. B. an Fachschulen, Fachhochschulen, Hochschulen) <p>mit mindestens zweijähriger Dauer erfolgreich absolviert wurde.</p>	anerkannter Berufsabschluss
81.22	<p>Eine Förderung wegen fehlenden Berufsabschlusses ist möglich, wenn durch die Teilnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften geregelter Berufsabschluss oder • ein allgemein anerkannter Abschluss über der Facharbeiter-, Gesellen- oder Gehilfenstufe (Aufstiegsfortbildung) oder • eine berufsabschlussfähige Teilqualifikation erworben wird. 	Fehlender Berufsabschluss Berufsabschlussfähige Teilqualifikation
81.23	<p>Die Voraussetzungen für die Eigenschaft des wieder Ungelernten regelt § 81 Abs. 2 Nr. 1 kumulativ:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berufsabschluss vorhanden • mehr als vier Jahre ausgeübte Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit • dem vorhandenen Berufsabschluss entsprechende Beschäftigung kann nicht mehr ausgeübt werden <p>Die Beschäftigung muss zwingend in an- oder ungelernter Tätigkeit erfolgt sein, qualifizierte Tätigkeiten, die üblicherweise eine Berufsausbildung voraussetzen, können nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Die Berufsentfremdung entsteht nicht automatisch durch Zeitablauf. Unterbrechungszeiten sind bei der Beurteilung der Berufsentfremdung unschädlich. Bei der Beurteilung, ob eine adäquate Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausgeübt werden kann, handelt es sich um eine Prognose, die anhand der Wiedereingliederungschancen im Ausbildungsberuf im Hinblick auf den Arbeitsmarkt für den jeweiligen Einzelfall zu prüfen ist. Dies gilt auch, wenn Zeiten der Arbeitslosigkeit, Kinderziehung oder Pflege in die vierjährige Dauer eingerechnet werden.</p>	Wieder Ungelernte Berufsentfremdung
81.24	(1) Das Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen- oder Gehilfenprüfung wird erst mit einem Abschluss in einem nach dem BBiG, der HWO oder nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften anerkannten Beruf erreicht, für den nach den jeweiligen Rechtsvorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist. Bei Stufenausbildungen ist dieses Niveau erst mit der letzten Stufe erreicht.	Ausbildungsdauer

- (2) Das Erfordernis einer dreijährigen beruflichen Tätigkeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss dient der Abgrenzung zwischen beruflicher Erstausbildung und beruflicher Weiterbildung; es besteht für diesen Personenkreis grundsätzlich ein gesetzlicher Vorrang der beruflichen Erstausbildung. Als berufliche Tätigkeit gilt, ungeachtet der Versicherungspflicht, jede mindestens 15 Wochenstunden umfassende Tätigkeit, sowie Zeiten einer nicht abgeschlossenen Berufsausbildung, des Wehr- und Zivildienstes und der Tätigkeit im eigenen, mindestens zwei Personen umfassenden Haushalt.
- (3) § 81 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 ermöglicht die Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die zwar schon beruflich tätig gewesen sind, aber diese berufliche Tätigkeit noch nicht volle drei Jahre umfasst, wenn mit der Förderung ein Berufsabschluss (siehe GA 81.21 und 81.22) erworben wird. In der Person liegende Gründe können z.B. das Alter oder die familiären Rahmenbedingungen der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers (z.B. Alleinverdiener mit Familie) sein.
- 81.31 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können nur gefördert werden, wenn sie die allgemeinen Fördervoraussetzungen des § 81 Abs. 1 SGB III erfüllt haben (z.B. Notwendigkeit, erfolgreiche Teilnahme kann erwartet werden).
- 81.32 Nach dem Willen des Gesetzgebers soll der Erwerb des Hauptschulabschlusses in die berufliche Weiterbildung integriert sein. Bildungsgutscheine für Maßnahmen, die ausschließlich auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereiten, sollten deshalb nur in Ausnahmefällen ausgehändigt werden.
- 81.33 Um die angestrebte angemessene Kostenbeteiligung der Länder zu erreichen, führen die Regionaldirektionen stellvertretend für die jeweiligen AA Abstimmungsgespräche mit den Ländern. Die RD informieren die AA im Falle einer Beteiligung der Länder an den Kosten.
- 81.41 Der Bildungsgutschein ist eine Zusicherung im Sinne des § 34 SGB X und somit eine Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt später zu erlassen. Damit wird das Vorliegen der Fördervoraussetzungen für die Dauer der Gültigkeit des Bildungsgutscheines bescheinigt. Der Bildungsgutschein wird – wie ein Verwaltungsakt mit der Bekanntgabe – durch Aushändigung wirksam, d.h. der Empfänger hat einen Rechtsanspruch auf das Zugesagte. Wird die Zusicherung im Bildungsgutschein eingeschränkt oder ist diese mit bestimmten Bedingungen versehen, so müssen auch diese Voraussetzungen erfüllt sein.
- 81.42 (1) Der Bildungsgutschein hat eine Gültigkeitsdauer von längstens 3 Monaten; die Gültigkeitsdauer ist wegen des Vorrangs der Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II auf die Dauer des Bezuges von Arbeitslosengeld I begrenzt (§ 22 Abs. 4). Eine Verkürzung der Gültigkeitsdauer darf keine unververtretbare Beeinträchtigung der Auswahlfreiheit des Gutscheininhabers darstellen.
- (2) Der Bildungsgutschein verliert wegen des Vorrangs der Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II seine Gültigkeit auch, wenn vor Eintritt in die Weiterbildung Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II eintritt. Es greift die Sperrwirkung des § 22 Abs. 4, so dass der Arbeitnehmer an den Träger der Grundsicherung zu verweisen ist. Tritt nach Eintritt in die Maßnahme Hilfebedürftigkeit ein, werden SGB III-Leistungen bis zum Ende der Maßnahme gewährt, weil sich die Sperrwirkung des § 22 Abs. 4 nicht auf laufende Leistungen (mit Eintritt in die Maßnahme gelten Leistungen als erbracht) auswirkt.
- 81.43 Bei der Ausgabe von Bildungsgutscheinen für nicht verkürzbare Ausbildungen in allgemein anerkannte Ausbildungsberufe mit mind. 2 jähriger Dauer kann dieser nur für eine Förderdauer über zwei Drittel der regulären Ausbildungsdauer ausgestellt werden.
- 81.44 Die bei der Förderung von Ausländern (neuen EU-Staatsangehörigen, Drittstaatsangehörigen) bzw. Grenzgängern zu beachtenden Regelungen sind der Arbeitshilfe zu entnehmen.
- 81.51 Zur Förderung gem. § 81 Abs. 5 (AEZ) siehe GA WeGebAU.

Abgrenzung / Verweis auf Erstausbildung / berufliche Tätigkeit

Verzicht auf dreijährige berufliche Tätigkeit

Hauptschulabschluss Fördervoraussetzungen / Teilnehmer

Bildungsgutschein für HSA-Maßnahmen

Kostenbeteiligung der Länder

Zusicherung / Verwaltungsakt / bestimmte Bedingungen

Gültigkeitsdauer

Sperrwirkung des § 22 Abs. 4

Bildungsgutschein für nicht verkürzbare Ausbildungen

Förderung von Ausländern / Grenzgängern

GA WeGebAU

§ 82

Förderung besonderer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch volle oder teilweise Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

- 1. sie bei Beginn der Teilnahme das 45. Lebensjahr vollendet haben,**
- 2. sie im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses für die Zeit der Teilnahme an der Maßnahme weiterhin Anspruch auf Arbeitsentgelt haben,**
- 3. der Betrieb, dem sie angehören, weniger als 250 Beschäftigte hat ,**
- 4. die Maßnahme außerhalb des Betriebes, dem sie angehören, durchgeführt wird.**
- 5. Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen und**
- 6. die Maßnahme und der Träger für die Förderung zugelassen sind.**

§ 81 Absatz 4 gilt. Der Bildungsgutschein kann in Förderhöhe und Förderumfang beschränkt werden. Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als zehn Stunden mit 0,25, von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,50 und von nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

82.10 Zur Förderung gem. § 82 siehe GA WeGebAU.

GA WeGebAU

§ 83

Weiterbildungskosten

(1) Weiterbildungskosten sind die durch die Weiterbildung unmittelbar entstehenden

- 1. Lehrgangskosten und Kosten für die Eignungsfeststellung,**
- 2. Fahrkosten,**
- 3. Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung,**
- 4. Kosten für die Betreuung von Kindern.**

(2) Leistungen können unmittelbar an den Träger der Maßnahme ausgezahlt werden, soweit Kosten bei dem Träger unmittelbar entstehen. Soweit ein Bescheid über die Bewilligung von unmittelbar an den Träger erbrachten Leistungen aufgehoben worden ist, sind diese Leistungen ausschließlich von dem Träger zu erstatten.

- 83.11 Soweit ein Dritter (z. B. Arbeitgeber) gleichartige Leistungen für denselben Zweck erbringt oder voraussichtlich erbringen wird, vermindern diese die notwendigen Weiterbildungskosten (WK). Unberücksichtigt bleiben Zuwendungen, die ein Teilnehmer aufgrund persönlicher oder verwandtschaftlicher Beziehungen sowie aus Unterhaltsansprüchen erhält. **Berücksichtigung von Leistungen Dritter**

§ 84

Lehrgangskosten**(1) Lehrgangskosten sind Lehrgangsgebühren einschließlich**

1. **der Kosten für erforderliche Lernmittel, Arbeitskleidung und Prüfungsstücke,**
2. **der Prüfungsgebühren für gesetzlich geregelte oder allgemein anerkannte Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie**
3. **der Kosten für eine notwendige Eignungsfeststellung.**

Lehrgangskosten können auch für die Zeit vom Ausscheiden einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers bis zum planmäßigen Ende der Maßnahme übernommen werden, wenn

1. **die Teilnehmerin oder der Teilnehmer wegen Arbeitsaufnahme vorzeitig ausgeschieden,**
2. **das Arbeitsverhältnis durch Vermittlung des Trägers der Maßnahme zustande gekommen ist und**
3. **eine Nachbesetzung des frei gewordenen Platzes in der Maßnahme nicht möglich ist.**

84.01 (1) Zu den Lehrgangskosten zählen alle im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung einer Bildungsmaßnahme und der Prüfung entstehenden notwendigen Kosten. **Lehrgangskosten**

(2) Dazu gehören auch behinderungsbedingt erforderliche Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Bildungsmaßnahmen, die auf Nachweis erstattet werden können. Die Möglichkeit einer Förderung ist im Bildungsgutschein zu vermerken. Bei Beschäftigten kann in Zweifelsfällen im Hinblick auf die Notwendigkeit behinderungsbedingter Zusatzkosten das Team Reha/SB eingeschaltet werden. **Behinderungsbedingte Mehraufwendungen**

(3) Lehrgangskosten bei betrieblichen Einzelumschulungen sind auch die Kosten für eine notwendige überbetriebliche Unterweisung, Berufsschulgebühren, soweit der Teilnehmer nicht kostenfrei am Berufsschulunterricht teilnehmen kann, sowie Kosten für einen notwendigen Stützunterricht. **Lehrgangskosten bei betrieblichen Einzelumschulungen**

§ 85

Fahrkosten

Für Übernahme und Höhe der Fahrkosten gilt § 63 Absatz 1 und 3 entsprechend.

§ 63

Fahrkosten

(1) Als Bedarf für Fahrkosten werden folgende Kosten der oder des Auszubildenden zugrunde gelegt:

1. **Kosten für Fahrten zwischen Unterkunft, Ausbildungsstätte und Berufsschule (Pendelfahrten),**
2. **bei einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung Kosten für die An- und Abreise und für eine monatliche Familienheimfahrt oder anstelle der Familienheimfahrt für eine monatliche Fahrt einer oder eines Angehörigen zum Aufenthaltsort der oder des Auszubildenden.**

Eine auswärtige Unterbringung ist erforderlich, wenn die Ausbildungsstätte vom Familienwohrtort aus nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann.

(2) ...

(3) Die Fahrkosten werden in Höhe des Betrags zugrunde gelegt, der bei Benutzung des zweckmäßigsten regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels in der niedrigsten Klasse zu zahlen ist; bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel wird für Fahrkosten die Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes zugrunde gelegt. Bei nicht geringfügigen Fahrpreiserhöhungen hat auf Antrag eine Anpassung zu erfolgen, wenn der Bewilligungszeitraum noch mindestens zwei weitere Monate andauert. Kosten für Pendelfahrten werden nur bis zur Höhe des Betrags zugrunde gelegt, der nach § 86 insgesamt erbracht werden kann.

85.01	Die Regelungen zur Übernahme der Kosten für Pendelfahrten, An- und Abreise, Familienheimfahrten sowie Höhe der Begrenzung der Fahrkosten gelten auch bei Teilnahme an zugelassenen Maßnahmen bzw. Maßnahmeteilen im Ausland (§ 179 Abs. 2). Die Übernahme der Fahrkosten ist nicht auf im Inland zurückgelegte Fahrstrecken beschränkt.	Geltungsbereich
85.11	<p>(1) Kosten für Pendelfahrten können nur bis zur Höhe des Betrages übernommen werden, der bei auswärtiger Unterbringung für Unterkunft und Verpflegung zu leisten wäre (§ 85 i.V.m. § 63 Abs. 3 Satz 3).</p> <p>(2) Pendelfahrten sind solche Fahrten, die der Arbeitnehmer an Tagen mit Unterricht, praktischer Unterweisung oder zur Teilnahme an einer Prüfung auf den Wegen zwischen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohnung und Bildungsstätte(n), • auswärtiger Unterbringung und Bildungsstätte(n), • Arbeitsstelle und Bildungsstätte(n), • einer Bildungsstätte und einer anderen Bildungsstätte <p>jeweils für eine Hin- und Rückfahrt an einem Tag durchführt.</p>	Pendelfahrten

- 85.12 (1) Eine auswärtige Unterbringung liegt vor, wenn der bisherige Wohnort nicht gleichzeitig der Maßnahmeort ist und der Arbeitnehmer unter Beibehaltung seiner bisherigen Unterkunft eine weitere Unterkunft am Maßnahmeort oder in dessen Tagespendelbereich bezieht. **Auswärtige Unterbringung**
- (2) Eine auswärtige Unterbringung ist erforderlich, wenn dem Arbeitnehmer nicht zugemutet werden kann, dass er zwischen Wohn- und Maßnahmeort pendelt. § 140 Abs. 4 (zumutbare Pendelzeiten) ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Wird die Maßnahme in Abschnitten durchgeführt, sind An- und Abreisekosten für jeden Abschnitt zu übernehmen. Das gilt nur, wenn die Abschnitte durch Zeiträume voneinander getrennt sind, die keine Ferien sind und nicht ausschließlich Wochenend- und Feiertage umfassen (zeitlich getrennte Abschnitte). Satz 1 gilt entsprechend bei Unterbrechungen einer Maßnahme, die der Arbeitnehmer nicht zu vertreten hat, wenn sein Verbleiben am Maßnahmeort unzumutbar ist. Satz 1 gilt ferner bei berufsbegleitenden Maßnahmen (z.B. jeweils freitags/samstags Unterricht, erforderliche Übernachtung am Maßnahmeort).
- (4) Als Familienheimfahrt gilt auch die Heimfahrt eines Teilnehmers ohne Familie. Für jeden vollen Zeitmonat der auswärtigen Unterbringung sind die Kosten einer Familienheimfahrt/Fahrt eines Angehörigen zu übernehmen. Ferien- bzw. Fehlzeiten mindern die Anzahl der Heimfahrten nicht. Bei Maßnahmen, die in Abschnitten durchgeführt werden, ist die Zahl der Familienheimfahrten für jeden Abschnitt zu berechnen. Maßnahmeabschnitte in diesem Sinne liegen nur dann vor, wenn die Zeiten zwischen den Abschnitten keine Ferien sind und nicht nur Wochenend- bzw. Feiertage umfassen.
- Beispiele:**
- Abwesenheit vom Wohnort vom 13.04.2012 – 12.03.2013 = 11 Heimfahrten
 - Abwesenheit vom Wohnort vom 13.04.2012 – 11.03.2013 = 10 Heimfahrten
- 85.31 (1) Mögliche Fahrpreismäßigungen (z. B. Monats-/Zeitmonatskarten) sind zu berücksichtigen. Sind Fahrstrecken ganz oder teilweise bereits durch den Weg zur Arbeitsstelle kostenmäßig abgedeckt, sind Fahrkosten nicht bzw. nur für die Reststrecke zu übernehmen (z. B. Arbeitnehmer mit Teilzeitbeschäftigung). Bei Behinderten sind Fahrkosten nur insoweit zu übernehmen, soweit sie nicht Anspruch auf unentgeltliche Benutzung regelmäßig verkehrender öffentlicher Verkehrsmittel haben; siehe § 145 SGB IX. **Übernahmefähige Fahrkosten**
- (2) Die Kosten einer Bahn-Card sind zu übernehmen, wenn dadurch die Fahrkosten bei Benutzung der Deutschen Bahn, unter Einbeziehung der Bahn-Card-Kosten, insgesamt geringer sind. Die teilweise Übernahme der Bahn-Card-Kosten ist nicht möglich. Ist aus dem Anfang des Gültigkeitszeitraums der Bahn-Card zu ersehen, dass nicht in erster Linie die Weiterbildungsmaßnahme für den Kauf ursächlich war, können die Kosten nicht übernommen werden, auch nicht anteilig. Wird die Weiterbildungsmaßnahme abgebrochen, hat dies keinen Einfluss auf bereits erstattete Bahn-Card-Kosten. **Bahn-Card**
- (3) Benutzt der Teilnehmer öffentliche Verkehrsmittel, sind die ihm entstandenen Kosten einer Wertmarke zu übernehmen. Die teilweise Übernahme der Kosten einer Wertmarke ist nicht möglich. Ist aus dem Anfang des Gültigkeitszeitraumes der Wertmarke zu ersehen, dass nicht in erster Linie die Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme für den Kauf ursächlich war, können die Kosten nicht übernommen werden, auch nicht anteilig. Wird die Weiterbildungsmaßnahme abgebrochen, hat dies keinen Einfluss auf bereits erstattete Kosten für die Wertmarke. **Wertmarke**
- (4) Nebenkosten (z.B. Parkgebühren) werden nicht erstattet. **Umfang der Abgeltung**

85.32

(1) Bei Pendelfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist der Fahrkostenübernahme der Preis einer (Zeit-) Monatskarte für jeden vollen (Zeit-) Monat zugrunde zu legen. Ferienzeiten sind wie Teilnahmezeiten zu berücksichtigen.

Teile eines Monats

(2) Für Teile eines Monats und für Maßnahmen, deren Dauer keinen vollen Monat umfasst, richtet sich die Kostenübernahme nach folgender Übersicht:

a) Monatskarte für einen Kalendermonat

Kalendertag im Monat des Beginns Endes der Maßnahme		Anteiliger Monatsbetrag
1.	2.	3.
vom 01. bis 17.	vom 15. bis 31.	3/3
vom 18. bis 25.	vom 07. bis 14.	2/3
vom 26. bis 31.	vom 01. bis 06.	1/3

b) Monatskarte für einen Zeitmonat

Zahl der Maßnahmetage im Teilmonat	Anteiliger Monatsbetrag
1	2
15 bis 31	3/3
07 bis 14	2/3
01 bis 06	1/3

c) Maßnahme umfasst keinen vollen Monat

Zahl der Maßnahmetage	Anteiliger Monatsbetrag
1	2
15 bis 30	3/3
07 bis 14	2/3
01 bis 06	1/3

**Maßnahmedauer
unter 1 Monat**

(3) Bei weiteren Maßnahmeabschnitten (z.B. Praktikum) werden Fahrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nur erstattet, wenn diese nicht bereits durch die Bewilligung in einem früheren Maßnahmeabschnitt gemäß Absatz 2 abgegolten sind.

**Kostenerstattung für
öffentliche Verkehrs-
mittel bei
Maßnahmeabschnitte**

(4) Die Anwendung des § 5 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz ist auf folgende Formulierung begrenzt:

**Sonstige Verkehrs-
mittel**

„Für Fahrten mit anderen ... Beförderungsmitteln wird eine Wegstreckenschädigung gewährt. Sie beträgt bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges 20 Cent je km zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 130 Euro.“

Der Höchstbetrag von 130 Euro gilt jeweils für die

- Familienheimfahrt einschließlich der Fahrt eines Angehörigen zum Teilnehmer (auf Gesamtfahrstrecke für Hin- und Rückfahrt),
- Anreise,
- Rückreise (d.h. für die Anreise und die Rückreise wird jeweils der Höchstbetrag angesetzt) und
- tägliche Pendelfahrt (darüber hinaus gilt der kalendermonatliche Höchstbetrag für Pendelfahrkosten nach GA 85.35).

**Höchstbetrag von
130 Euro**

(5) Voraussetzung für die Übernahme der Fahrkosten ist die Benutzung eines Kraftfahrzeuges. Es kommt nicht darauf an, wem das Fahrzeug gehört. Ist der Teilnehmer Mitfahrer, erhält er ebenfalls 20 Cent je km, jedoch höchstens 130 Euro; die Höhe der ihm entstehenden Kosten ist unerheblich.

Mitfahrer

(6) Bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel ergibt sich die Höhe der für die Dauer einer Maßnahme/eines Maßnahmeabschnittes anfallenden Kosten aus folgender Formel:

Berechnung

[Kilometerzahl der Pendelstrecke (Fahrstrecke hin und zurück) x Wegstreckenentschädigung]* x Zahl der Unterrichtstage.

* maximal 130 Euro täglich (siehe Absatz 4)

(7) Wird eine Maßnahme in Abschnitten durchgeführt, sind die Kosten für jeden Abschnitt nach Absatz 1 bis 5 gesondert zu berechnen. Maßnahmeabschnitte in diesem Sinne liegen nur dann vor, wenn die Zeiten zwischen den Abschnitten keine Ferien sind und nicht nur Wochenend- bzw. Feiertage umfassen. Es ist unerheblich, wenn sich bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für einen Monat mehr als ein voller Monatsbetrag errechnet.

Maßnahme in Abschnitten

(8) Für Zeiträume innerhalb der Maßnahme, in denen andere als zu Beginn der Maßnahme bestehende Verhältnisse zu berücksichtigen sind (z.B. Wechsel der Bildungsstätte/des Praktikumsortes), sind die Kosten jeweils gesondert zu bestimmen: dabei sind sie in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie zu Beginn der Änderung angefallen sind.

Änderung der Verhältnisse

85.33 (1) Grundlage der Berechnung der für die Gesamtdauer der Maßnahme zu übernehmenden Kosten sind die zu Beginn der Teilnahme anfallenden Kosten in Höhe der aktuellen Fahrpreise bzw. Wegstreckenentschädigung. Stehen für Maßnahmeabschnitte die Fahrkosten zu Beginn der Teilnahme noch nicht fest, sind die jeweils aktuellen Beträge zugrunde zu legen.

Kosten zu Beginn

(2) Die Höhe der monatlich zu übernehmenden Kosten ergibt sich, indem der für einen Zeitraum errechnete Gesamtbetrag auf Raten verteilt wird. Bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel entspricht die Anzahl der Raten der – erforderlichenfalls aufgerundeten – Zahl aller Monate, die der Zeitraum umfasst, für den die anfallenden Kosten zu übernehmen sind. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entsprechen die monatlichen Raten den monatlichen Kosten des Teilnehmers. Für Anfangs- und Endmonate sind davon abweichenden Raten anzusetzen.

Monatliche Kosten

85.34 Fahrpreiserhöhungen sind nur bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu berücksichtigen. Erhöhungen der monatlichen Fahrpreise bis 5,00 € sind grundsätzlich als geringfügig anzusehen. Bei Bestimmung der (Rest-)Dauer der Maßnahme bleiben zwischen Maßnahmeabschnitten liegende Zeiten außer Ansatz.

85.35

(1) Die Begrenzung der Fahrkosten betrifft die Pendelfahrten, die bei auswärtiger Unterbringung entfallen würden.

(2) Zur Vergleichsberechnung sind nur die Zeiten heranzuziehen, in denen Kosten für Pendelfahrten anfallen. Es kommt nicht darauf an, ob Kosten in dieser Zeit zu tragen wären, wenn Unterkunft und Verpflegung tatsächlich in Anspruch genommen würden.

(3) Dem Betrag der errechneten Fahrkosten für Pendelfahrten ist der Betrag gegenüberzustellen, der bei durchgehender auswärtiger Unterbringung und Verpflegung nach § 86 für die Dauer der Maßnahme zu zahlen wäre (Grenzbetrag). Wird eine Maßnahme in Abschnitten durchgeführt (vgl. GA 85.12 Abs. 4 Satz 5), ist die Vergleichsberechnung für jeden Maßnahmeabschnitt gesondert vorzunehmen. Dies kann dazu führen, dass für Pendelfahrten Kosten über dem monatlichen Grenzbetrag (zurzeit monatlich 476 Euro) zu übernehmen sind.

(4) Ferien- oder Unterbrechungszeiten, die keinen vollen Kalendermonat umfassen, bleiben bei der Berechnung des Grenzbetrages grundsätzlich unberücksichtigt. Umfassen solche Zeiten einen vollen Kalendermonat, vermindert sich der für den Vergleich heranzuziehende Grenzbetrag jeweils um den monatlichen Höchstbetrag für Verpflegung. Fehlzeiten bleiben bei der Berechnung des Grenzbetrages unberücksichtigt.

(5) Für Teilmonate zu Beginn oder am Ende der Maßnahme ist ggf. nur der sich aus der jeweiligen Tagespauschale errechnende Betrag anzusetzen (für die Unterbringung 31 Euro je Tag, höchstens 340 Euro je Kalendermonat; für Verpflegung 18 Euro je Tag, höchstens 136 Euro je Kalendermonat).

Beispiel:

Teilzeitmaßnahme vom 29.03. (erster Unterrichtstag) bis 13.07. (letzter Unterrichtstag), 2 Tage Unterricht in der Woche, Fehlzeiten vom 15.06. - 30.06.

Als Höchstbetrag für die Fahrkosten wären anzusetzen 2.051 Euro, nämlich

für Unterkunft

März = 3 Tage x 31 Euro = **93 €**

April bis Juni = 3 x die volle Monatspauschale von 340 Euro = **1.020 €**

Juli = 13 Tage x 31 € = **403 €**

höchstens aber **340 €**

für Verpflegung

März = 3 Tage x 18 € = **54 €**

April – Juni = 3 x die volle Monatspauschale von 136 € = **408 €**

Juli = 13 Tage x 18 € = **234 €**

höchstens aber **136 €**

Gesamt: 2.051 €

Begrenzung der Fahrkosten

§ 86

Kosten für auswärtige Unterbringung und für Verpflegung

Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so kann

- 1. für die Unterbringung je Tag ein Betrag in Höhe von 31 Euro gezahlt werden, je Kalendermonat jedoch höchstens 340 Euro, und**
- 2. für die Verpflegung je Tag ein Betrag in Höhe von 18 Euro gezahlt werden, je Kalendermonat jedoch höchstens 136 Euro.**

- | | | |
|-------|---|---|
| 86.01 | <p>(1) Zu Begriff und Erforderlichkeit auswärtiger Unterbringung siehe GA 85.12 Abs. 1 und 2.</p> <p>(2) Eine auswärtige Unterbringung ist auch für Tage der An- und Abreise erforderlich, wenn bereits vor dem Beginn der Maßnahme bzw. noch nach ihrem Ende wegen der Entfernung zum Wohnort des Arbeitnehmers Übernachtungen erforderlich sind.</p> <p>(3) Die Regelung zur Übernahme der Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung gilt auch bei Teilnahme an zugelassenen Maßnahmen bzw. Maßnahmeteilen im Ausland (§ 179 Abs. 2).</p> | Auswärtige Unterbringung |
| 86.02 | <p>(1) Erfordert die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme neben einer bereits in Anspruch genommenen auswärtigen Unterkunft eine weitere Unterkunft an einem anderen Ort (z.B. bei Ableistung eines Praktikums) und kann das Mietverhältnis für die erste auswärtige Unterkunft für diese Dauer nicht gekündigt werden, ist die Gewährung einer zweiten Unterkunfts pauschale zulässig. Gleiches gilt, wenn die Kündigung des Mietverhältnisses für die erste auswärtige Unterkunft wegen der Dauer der zweiten auswärtigen Unterbringung nicht zweckmäßig ist.</p> <p>(2) Die Kosten für Unterbringung sind auch für Ferienzeiten und Fehlzeiten zu übernehmen.</p> <p>(3) Wird die Teilnahme abgebrochen, sind Unterbringungskosten ggf. auch für die Kündigungsfrist der Wohnung zu übernehmen.</p> | Weitere auswärtige Unterbringung |
| 86.03 | <p>Für Ferien wird die Pauschale für Verpflegung nicht gezahlt. Der jeweilige Monatsbetrag wird erst gemindert, wenn an weniger als acht Tagen im Kalendermonat teilgenommen wird. Die Kosten für Verpflegung sind auch für Fehlzeiten zu übernehmen.</p> | Verpflegung |
| 86.04 | <p>Ein Nachweis der Miethöhe/ Verpflegungskosten ist aufgrund der pauschalisierten Erstattungsbeträge nicht erforderlich.</p> | Höhe / Nachweise |

§ 87**Kinderbetreuungskosten**

Kosten für die Betreuung der aufsichtsbedürftigen Kinder der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers können in Höhe von 130 Euro monatlich je Kind übernommen werden.

- 87.01 (1) Entstehen dem Arbeitnehmer während der Teilnahme an der Voll- oder Teilzeitmaßnahme Kinderbetreuungskosten, können diese regelmäßig in Höhe von 130,00 € übernommen werden. Dabei ist unerheblich, ob die Kosten bereits vor der Maßnahme angefallen sind (Urteil des BSG vom 16.09.1998 – B 11 AL 19/98 R). **Anerkennbare Kosten**
- (2) Als Kinderbetreuungskosten gelten u.a. Kindergarten-/Hortgebühren, Kosten für eine Tagesmutter, Mehraufwendungen für die Betreuung bei Nachbarn und Verwandten. Die Kinderbetreuungskosten können auch übernommen werden, wenn der Bildungsträger selbst geeignete Kinderbetreuungsmöglichkeiten anbietet.
Verpflegungskosten sind keine Kinderbetreuungskosten.
- (3) Kinderbetreuungskosten für aufsichtsbedürftige Kinder können in der Regel nur bis zur Vollendung ihres 15. Lebensjahres übernommen werden.
- (4) Bei Teilmonaten werden für jeden Kalendertag 1/30 der Monatspauschale von 130,00 € erstattet. Bei Betreuungseinrichtungen (z.B. Kindergarten) ist auch für Teilmonate der volle Monatsbetrag zu zahlen.
- (5) Kinderbetreuungskosten werden je Kind nur einmal gewährt.

§ 131a
Weiterbildungsförderung in kleinen und mittleren Unternehmen

Abweichend von den Voraussetzungen des § 82 Satz 1 Nummer 1 können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten nach § 82 gefördert werden, wenn

- 1. der Arbeitgeber mindestens 50 Prozent der Lehrgangskosten trägt und**
- 2. die Maßnahme vor dem 31. Dezember 2014 beginnt.**

131a.10 Zur Förderung gem. § 131a siehe GA WeGebAU.

GA WeGebAU

§ 177 Abs. 5

Fachkundige Stelle - Zulassung im Einzelfall durch AA

(5) Liegt ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse vor, kann die innerhalb der Bundesagentur zuständige Stelle im Einzelfall die Aufgaben einer fachkundigen Stelle für die Zulassung von Trägern und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung wahrnehmen. Ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn die Teilnahme an individuell ausgerichteten Weiterbildungsmaßnahmen im Einzelfall gefördert werden soll.

- 177.51 (1) Die AA dürfen nur unter den Bedingungen von § 177 Abs. 5 eine Einzelfallmaßnahme (Maßnahme für eine Einzelperson), keine Gruppenmaßnahme, zulassen. An die Zulassung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht insbesondere dann, wenn
- eine Maßnahme individuell für einen einzelnen Teilnehmer konzipiert wird **und**
 - durch die Teilnahme an der Maßnahme die berufliche Integration effektiver und effizienter erreicht werden kann oder
 - es sich um eine betriebliche Einzelumschulung handelt.
- Darüber hinaus besteht ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse bei der Wiedereingliederung von behinderten Menschen, insbesondere
- wenn die Teilhabe am Arbeitsleben anderweitig nicht erreicht werden kann oder
 - in den Fällen gem. E-Mail-Info vom 29.03.2006 (siehe auch GA V.FbW.20 und 21).
- (2) Der Kostenzustimmungsvorbehalt gem. § 180 Abs. 3 Nr. 3 greift auch bei der Zulassung im Einzelfall.
- (3) Die Zulassung nach § 177 Abs. 5 ist der Zulassung durch eine FKS gem. §§ 178,179 nicht gleichgestellt, wirkt somit nicht für weitere Förderfälle. Durch Zulassungen im Einzelfall darf das Zulassungsverfahren durch die FKS nicht unterlaufen werden.
- (4) Sofern vergleichbare von FKS zugelassene Maßnahmen anderer Träger im Tagespendelbereich angeboten werden, ist eine Zulassung im Einzelfall nicht möglich.

**Zulassung durch AA/
Einzelfallzulassung**

**Vergleichbare
Maßnahmen**

§ 178

Trägerzulassung

Ein Träger ist von einer fachkundige Stelle zuzulassen, wenn

1. er die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt,
2. er in der Lage ist, durch eigene Bemühungen die berufliche Eingliederung von Teilnehmenden in den Arbeitsmarkt zu unterstützen,
3. Leitung, Lehr- und Fachkräfte über Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung verfügen, die eine erfolgreiche Durchführung einer Maßnahme erwarten lassen,
4. er ein System zur Sicherung der Qualität anwendet und
5. seine vertraglichen Vereinbarungen mit den Teilnehmenden angemessene Bedingungen insbesondere über Rücktritts- und Kündigungsrechte enthalten.

- | | | |
|--------|---|--|
| 178.01 | <p>Die Zulassung von Trägern erfolgt grundsätzlich durch die fachkundigen Stellen (FKS). Zugelassene Träger müssen dabei folgenden Anforderungen genügen:</p> <p>Die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bildungsträgers erfordert die Einhaltung von gesetzlichen Regelungen (§§ 176ff, 318 und § 61 SGB II) über die Zusammenarbeit mit den Dienststellen der BA.</p> <p>Der Träger hält Angebote zur Integrationsunterstützung während und unmittelbar nach der Maßnahme bereit und fördert die berufliche Eingliederung der Teilnehmenden durch konkrete Aktivitäten.</p> <p>Die Lehr- und Fachkräfte müssen fachlich und pädagogisch geeignet sein. Hierzu gehören i.d.R. ein entsprechender Ausbildungsabschluss, Berufserfahrung und Erfahrung in der Erwachsenenbildung.</p> <p>Eine ausreichende Information der Teilnehmenden vor Anmeldung/im Vorfeld der Maßnahme in Bezug auf das angestrebte Bildungsziel muss durch den Träger sichergestellt sein.</p> <p>Die Auswahl der Teilnehmenden hat auf der Grundlage nachvollziehbarer Kriterien (formale, persönliche und fachliche Zugangsvoraussetzungen) zu erfolgen.</p> <p>Vor Beginn der Maßnahme ist ein schriftlicher Schulungsvertrag abzuschließen, der mindestens folgende Kriterien enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wesentliche Inhalte und Art des Abschlusses • Bereitstellung Lernmittel und ggf. Arbeitskleidung • Dauer und Kosten der Maßnahme • Rücktritts- und Kündigungsmodalitäten (kostenloses Rücktrittsrecht bei Nicht-Förderung) | <p>Anforderungen an Träger</p> <p>Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen Träger und AA</p> |
| 178.02 | <p>Die Zulassung im Einzelfall gem. § 177 Abs. 5 beinhaltet auch die Feststellung, dass die Anforderungen an den Träger erfüllt sind, sofern der Träger nicht bereits über eine Trägerzulassung durch eine FKS verfügt.</p> | <p>Einzelfallzulassung</p> |

§ 179 Maßnahmezulassung

(1) Eine Maßnahme, ist von einer fachkundigen Stelle zuzulassen, wenn sie

- 1. nach Gestaltung der Inhalte, der Methoden und Materialien ihrer Vermittlung sowie der Lehrorganisation eine erfolgreiche Teilnahme erwarten lässt und nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist,**
- 2. angemessene Teilnahmebedingungen bietet und die räumliche, personelle und technische Ausstattung die Durchführung der Maßnahme gewährleisten und**
- 3. nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant und durchgeführt wird, insbesondere die Kosten und die Dauer angemessen sind; die Dauer ist angemessen, wenn sie sich auf den Umfang beschränkt, der notwendig ist, um das Maßnahmeziel zu erreichen.**

Die Kosten einer Maßnahme nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 sind angemessen, wenn sie sachgerecht ermittelt worden sind und sie die für das jeweilige Maßnahmeziel von der Bundesagentur jährlich ermittelten durchschnittlichen Kostensätze einschließlich der von ihr beauftragten Maßnahmen nicht unverhältnismäßig übersteigen.

(2) Eine Maßnahme, die im Ausland durchgeführt wird, kann nur zugelassen werden, wenn die Weiterbildung im Ausland für das Erreichen des Bildungsziels besonders dienlich ist.

- | | | |
|--------|---|--|
| 179.11 | Die Zulassung von Bildungsmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage von §§ 179 und 180 durch die von der Akkreditierungsstelle akkreditierten fachkundigen Stellen (FKS). Dies gilt generell für alle Gruppenmaßnahmen, unabhängig von der Rechtsform des Trägers. Innerhalb des Zulassungszeitraumes bedürfen gravierende Änderungen (z.B. Erweiterung des Maßnahmeinhaltes, Verlängerung der Maßnahmedauer, Erhöhung der Lehrgangengebühren) der Zulassung durch die FKS. Eine Bestätigung der zugelassenen Änderungen hat der Träger nachzuweisen. | Zulassung durch FKS |
| 179.12 | Zugelassene Maßnahmen müssen hinsichtlich der Lehrorganisation u.a. folgenden Anforderungen genügen: <ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung der Information der Teilnehmer zu Lehrplan und –inhalten • Durchführung nach Stundenplänen unter Berücksichtigung von pädagogisch/didaktisch angemessenen Schulungs- und Pausenzeiten • Vorhandensein von Einsatz- und Organisationsplänen mit Hinweisen zu Vertretungsregelungen • Dokumentation der Anwesenheit der Teilnehmer in geeigneter Form • Durchführung von Unterrichts- und Lernerfolgskontrollen • Bereitstellung notwendiger, auf die Maßnahme abgestimmter, geeigneter und ausreichender Lernmittel/ Arbeitsunterlagen sowie ggf. Arbeitskleidung • Vorhandensein von Regelungen, ab welchem Umfang von Fehlzeiten welche Konsequenzen gezogen werden • Einplanung angemessener Urlaubszeiten | Anforderungen an die Lehrorganisation |
| 179.13 | Für die Beurteilung der Angemessenheit der Dauer und damit der Kosten der Maßnahmeteilnahme ist ausschließlich das Erreichen des beruflichen Bildungsziels ausschlaggebend. Inhalte von Maßnahmen, die nicht unmittelbar dem Erreichen des beruflichen Bildungsziels dienen, stellen damit eine nicht angemessene Ausweitung der Dauer und der Kosten der Maßnahmeteilnahme dar. Dies widerspricht den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. | Angemessenheit von Dauer und Kosten |

§ 180

Ergänzende Anforderungen an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung

(1) Für eine Maßnahme der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 81 und 82 gelten für die Zulassung durch die fachkundige Stelle ergänzend die Anforderungen der nachfolgenden Absätze.

(2) Eine Maßnahme ist zuzulassen, wenn

- 1. durch sie berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erhalten, erweitert, der technischen Entwicklung angepasst werden oder ein beruflicher Aufstieg ermöglicht wird,**
 - 2. sie einen beruflichen Abschluss vermittelt oder**
 - 3. sie zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigt**
- und mit einem Zeugnis, das Auskunft über den Inhalt des vermittelten Lehrstoffs gibt, abschließt. Sofern es dem Wiedereingliederungserfolg förderlich ist, soll die Maßnahme im erforderlichen Umfang betriebliche Lernphasen vorsehen.**

(3) Ausgeschlossen von der Zulassung ist eine Maßnahme, wenn

- 1. überwiegend Wissen vermittelt wird, das dem von allgemeinbildenden Schulen angestrebten Bildungsziel oder den berufsqualifizierenden Studiengängen an Hochschulen oder ähnlichen Bildungsstätten entspricht,**
- 2. überwiegend nicht berufsbezogene Inhalte vermittelt werden oder**
- 3. die Maßnahmekosten über den durchschnittlichen Kostensätzen liegen, die für das jeweilige Bildungsziel von der Bundesagentur jährlich ermittelt werden, es sei denn, die innerhalb der Bundesagentur zuständige Stelle stimmt den erhöhten Maßnahmekosten zu.**

Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt nicht für Maßnahmen, die auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereiten.

(4) Die Dauer einer Vollzeitmaßnahme, die zu einem Abschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf führt, ist angemessen im Sinne des § 179 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, wenn sie gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt ist. Ist eine Verkürzung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen ausgeschlossen, so ist ein Maßnahmeteil von bis zu zwei Dritteln nur förderungsfähig, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme die Finanzierung für die gesamte Dauer der Maßnahme auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen gesichert ist.

(5) Zeiten einer der beruflichen Weiterbildung folgenden Beschäftigung, die der Erlangung der staatlichen Anerkennung oder der staatlichen Erlaubnis zur Ausübung des Berufes dienen, sind nicht berufliche Weiterbildung im Sinne dieses Buches.

- | | | |
|--------|--|---|
| 180.31 | Studiengänge, die vom Grundsatz her den Hochschulgesetzen der Länder unterliegen oder für die eine Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Landes existiert und die grundsätzlich nach dem BAföG zu fördern sind, sind keine Maßnahmen i.S.d. § 180 SGB III. | Studiengänge/
Maßnahmen i.S.d. des
§ 180 |
| 180.32 | Eine Maßnahme ist nicht bereits dann schon zulassungs- und förderfähig, wenn überwiegend berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden. Ein Umkehrschluss aus § 180 Abs. 3 Nr. 1 und 2 kann nicht gezogen werden. Sollen allgemeinbildende oder nicht berufsbezogene Inhalte in der Maßnahme vermittelt werden, müssen sie unbedingt notwendig bzw. unabdingbare Voraussetzung für das Erreichen des beruflichen Bildungsziels sein. Ist dies nicht der Fall, sind diese Inhalte nicht in die Maßnahme einzubeziehen. Sie würden lediglich zu einer künstlichen Verlängerung der Maßnahme führen, dies widerspricht § 179 Abs. 1 Nr. 3. | Anforderungen an
Maßnahmen |

- 180.33 **Abgrenzungshinweise:**
 Sprachunterricht bzw. Fremdsprachenunterricht, der jedermann zugänglich ist und dem Erlernen der allgemeinen Umgangssprache dient und nicht an eine abgeschlossene Berufsausbildung oder übliche Berufserfahrung oder an beides anknüpft, ist nicht berufliche Weiterbildung i. S. des § 180 Abs. 2. Gleiches gilt für Unterricht mit schulischen Inhalten, z.B. zur Verbesserung mathematischer Grundkenntnisse sowie für den Deutsch-Sprachunterricht für Personen mit Migrationshintergrund.
- Nicht berufsbezogene Inhalte i. S. § 180 Abs. 3 Nr. 2 sind z. B. persönlichkeitsbildende, resozialisierende oder ähnliche Inhalte bzw. nicht berufsbezogenes, gesellschafts- oder sozialpolitisches Wissen.
- Soll in einer Maßnahme entweder die Eignung für eine Vermittlung in Arbeit (Arbeitserprobung) oder die Eignung für ein konkretes Bildungsziel oder sollen Begabungsschwerpunkte für die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme festgestellt werden, handelt es sich nicht um Maßnahmen i. S. des § 180 Abs. 2.
- Der alleinige Erwerb des Führerscheins B erfüllt nicht die Kriterien des § 180 Abs. 2 und ist somit keine berufliche Weiterbildung in diesem Sinne. Grundsätzlich ist der Erwerb des Führerscheins B dem Bereich der privaten Daseinsfürsorge zuzuordnen. Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend dem Erwerb dieses Führerscheins dienen, sind somit nicht zulassungs- bzw. förderfähig. Eine Zulassung oder Förderung des Führerscheins B als eigenständiges Modul ist ebenso ausgeschlossen.
- Die Teilnahme lediglich an einer Prüfung (ohne vorangegangene Bildungsmaßnahme) ist ebenfalls keine berufliche Weiterbildung i. S. des § 180 Abs. 2.
- 180.34 Die Vorbereitung auf das Nachholen des Hauptschulabschlusses soll nicht als isolierte Maßnahme, sondern im Rahmen von beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen auf der Grundlage des §§ 179,180 SGB III erfolgen, da integratives Lernen mit Fachtheorie und Fachpraxis erfolgversprechender ist und höhere Integrationschancen erwarten lässt. Die beruflichen Qualifizierungsinhalte sollten einen Anteil von 50% nicht unterschreiten. In einigen Bundesländern bestehen Mindeststandards, die für Lernangeübte zur Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses wenigstens 400 Unterrichtsstunden vorsehen. Die Inhalte des schulischen Maßnahmeteils müssen sich an den jeweiligen Prüfungsordnungen für Nichtschüler der einzelnen Länder orientieren.
- 180.35 (1) Der BA obliegt ein Zustimmungsvorbehalt, sofern die Lehrgangsgebühren über dem für das jeweilige Bildungsziel geltenden B-DKS liegen. Die FKS kann eine Zulassung für Maßnahmen mit Kostensätzen über dem B-DKS nur aussprechen, wenn die BA zugestimmt hat. Ist die Zustimmung zeitlich begrenzt, gilt die Begrenzung auch für die Zulassung.
- (2) Die Prüfung des Zustimmungsvorbehalts erfolgt durch eine zentrale Stelle in der BA.
- (3) Die Liste der bundesweiten Durchschnittskostensätze für die Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung wird im Internet veröffentlicht.
- 180.41 (1) Für alle aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen nicht verkürzbaren Weiterbildungsmaßnahmen muss die Finanzierung des letzten Drittels außerhalb der Arbeitsförderung abgesichert sein. So hat i.d.R. der Träger der praktischen Ausbildung neben einer Ausbildungsvergütung auch die Weiterbildungskosten der Maßnahme zu übernehmen. Die Finanzierungssicherung muss bundes- oder landesrechtlich geregelt sein. Liegt die Finanzierungsbestätigung des Trägers (Trägerausfertigung des Bildungsgutscheines) nicht vor, ist der Bildungsgutschein nicht einlösbar.
- (2) Bei Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX ist § 116 Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 SGB III zu berücksichtigen.

**Allgemeinbildung /
Fremdsprachenunter-
richt****Nicht berufsbezogene
Inhalte****Eignungsfeststellung****Führerschein Klasse B****Prüfungen****Mindestanforderungen
an Maßnahme, die auf
Hauptschulabschluss
vorbereiten****Lehrgangsgebühren
über B-DKS****B-DKS-Liste****nicht verkürzbare
Ausbildungen**

§ 183

Qualitätsprüfung

(1) Die Agentur für Arbeit kann die Durchführung einer Maßnahme nach § 176 Absatz 2 prüfen und deren Erfolg beobachten. Sie kann insbesondere

1. von dem Träger der Maßnahme und den Teilnehmenden Auskunft über den Verlauf der Maßnahme und den Eingliederungserfolg verlangen und
2. die Einhaltung der Voraussetzungen für die Zulassung des Trägers und der Maßnahme prüfen, indem sie Einsicht in alle die Maßnahme betreffenden Unterlagen des Trägers nimmt.

(2) Die Agentur für Arbeit ist berechtigt, zum Zweck nach Absatz 1 Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume des Trägers während der Geschäfts- oder Unterrichtszeit zu betreten. Wird die Maßnahme bei einem Dritten durchgeführt, ist die Agentur für Arbeit berechtigt, die Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume des Dritten während dieser Zeit zu betreten. Stellt die Agentur für Arbeit bei der Prüfung der Maßnahme hinreichende Anhaltspunkte für Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften fest, soll sie die zuständige Kontrollbehörde für den Datenschutz hiervon unterrichten.

(3) Die Agentur für Arbeit kann vom Träger die Beseitigung festgestellter Mängel innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Die Agentur für Arbeit kann die Geltung des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins oder des Bildungsgutscheins für einen Träger ausschließen und die Entscheidung über die Förderung aufheben, wenn

1. der Träger dem Verlangen nach Absatz 1 nicht nachkommt,
2. die Agentur für Arbeit schwerwiegende und kurzfristig nicht zu behebbende Mängel festgestellt hat,
3. die in Absatz 1 genannten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt werden oder
4. die Prüfungen oder das Betreten der Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume durch die Agentur für Arbeit nicht geduldet werden.

(4) Die Agentur für Arbeit teilt der fachkundigen Stelle und der Akkreditierungsstelle die nach den Absätzen 1 bis 3 gewonnenen Erkenntnisse mit.

- | | | |
|--------|---|---|
| 183.11 | <p>(1) Die Prüfung der Durchführungsqualität obliegt den AA; eine Verpflichtung zur Prüfung aller zugelassenen Weiterbildungsmaßnahmen besteht nicht. Die AA sollen im Rahmen eines instrumentenübergreifenden Qualitätssicherungsverfahrens zielgerichtet Bildungsträger und Maßnahmen mit SGB geförderten Teilnehmern überprüfen.</p> <p>(2) Der Bildungsträger hat die Aufgabe, für seine Maßnahmen eine Erfolgsbeobachtung durchzuführen. Davon unberührt bleibt aber die Erfolgsbeobachtung durch die AA.</p> <p>(3) Zur Durchführung von Qualitätsprüfungen steht den AA die Arbeitshilfe zur Prüfung der Durchführungsqualität beruflicher Weiterbildungsmaßnahmen nach § 183 SGB III zur Verfügung.</p> | <p>Prüfung der Durchführungsqualität</p> <p>Erfolgsbeobachtung</p> <p>Arbeitshilfe für Vor-Ort-Prüfungen</p> |
| 183.21 | <p>(1) Ein Mangel i.S. des § 183 Abs. 3 liegt vor, wenn die Leistung nicht oder nicht wie vom Träger angegeben erbracht wird und dieses die Qualität, den Erfolg oder die Verwertbarkeit der vermittelten Qualifikation nicht nur geringfügig mindert oder ganz aufhebt.</p> <p>(2) Der Träger ist unter konkreter Benennung der festgestellten Mängel schriftlich aufzufordern, diese innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen. Die Angemessenheit der Frist bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Eine Fristsetzung entfällt, wenn die Mängelbeseitigung unmöglich ist oder der Träger die Mängelbehebung verweigert bzw. sich zur Behebung außerstande sieht.</p> | <p>Mangel</p> <p>Fristsetzung</p> |

(3) Bei der Entscheidung, ob die Geltung des Bildungsgutscheins für einen Träger ausgeschlossen wird und die Förderung insoweit aufgehoben wird, muss zwischen der Schwere der Auswirkungen des Mangels einerseits und den Folgen des Widerrufs andererseits abgewogen werden. Die Aufhebung der Geltung von Bildungsgutscheinen ist dem Träger mit der Fristsetzung zur Mängelbeseitigung anzudrohen.

**Aufhebung der
Geltung von
Bildungsgutscheinen**

§ 184

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Voraussetzungen für die Akkreditierung als fachkundige Stelle und für die Zulassung von Trägern und Maßnahmen einschließlich der jeweiligen Verfahren zu regeln.

- 184.01 Die Verordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Akkreditierung von FKS und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung – Arbeitsförderung (AZAV) tritt zum 01.04. 2012 in Kraft und löst damit die bisherige Verordnung (AZWV) ab. Für die während der Geltungsdauer der AZWV herausgegebenen Empfehlungen des Anerkennungsbeirates gilt eine Übergangsregelung gem. § 7 AZAV.
- Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung – Arbeitsförderung (AZAV)**

§ 327

Grundsatz

(1) Für Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, mit Ausnahme des Kurzarbeitergeldes, des Wintergeldes, des Insolvenzgeldes und der Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen, ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bei Eintritt der leistungsbegründenden Tatbestände ihren oder seinen Wohnsitz hat. Solange die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer sich nicht an ihrem oder seinem Wohnsitz aufhält, ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bei Eintritt der leistungsbegründenden Tatbestände ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Auf Antrag der oder des Arbeitslosen hat die Agentur für Arbeit eine andere Agentur für Arbeit für zuständig zu erklären, wenn nach der Arbeitsmarktlage keine Bedenken entgegenstehen oder die Ablehnung für die Arbeitslose oder den Arbeitslosen eine unbillige Härte bedeuten würde.

(3) Für Kurzarbeitergeld, ergänzende Leistungen nach § 102 und Insolvenzgeld ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk die für den Arbeitgeber zuständige Lohnabrechnungsstelle liegt. Für Insolvenzgeld ist, wenn der Arbeitgeber im Inland keine Lohnabrechnungsstelle hat, die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk das Insolvenzgericht seinen Sitz hat. Für Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk der Betrieb des Arbeitgebers liegt.

(4) Für Leistungen an Arbeitgeber, mit Ausnahme der Erstattung von Beiträgen zur Sozialversicherung für Personen, die Saison-Kurzarbeitergeld beziehen, ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk der Betrieb des Arbeitgebers liegt.

(5) Für Leistungen an Träger ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk das Projekt oder die Maßnahme durchgeführt wird.

(6) Die Bundesagentur kann die Zuständigkeit abweichend von den Absätzen 1 bis 5 auf andere Dienststellen übertragen.

- 327.11 (1) Die Entscheidung über die Förderung trifft die zuständige Vermittlungs- und Beratungsfachkraft. Die Leistungen werden durch den Leistungsbereich der Wohnort-AA ausgezahlt.
 (2) Bei der Beschäftigtenförderung wird hiervon abgewichen, siehe hierzu GA WeGebAU.

Entscheidungsbefugnis/Auszahlung

GA WeGebAU

Verfahren**Zu § 81**

- | | | |
|----------|---|--|
| V.FbW.01 | Der Bildungsgutschein und der Fragebogen zur Förderung der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme (BA II FW 03) sind zusammen mit den sonstigen Vordrucken von der Vermittlungs- und Beratungsfachkraft spätestens anlässlich der Beratung auszuhändigen. Im Zusammenhang mit der Ausgabe/Annahme des Bildungsgutscheins ist von einer rechtzeitigen Beantragung aller durch die Weiterbildungsteilnahme entstehenden Kosten auszugehen. Soweit der Fragebogen außer Haus gegeben wurde bzw. entscheidungsrelevante Unterlagen fehlen, ist der Antragsteller auf die rechtzeitige Rückgabe – möglichst vor Maßnahmebeginn – hinzuweisen. | Bildungsgutschein/
Fragebogen |
| V.FbW.02 | Leistungsbegründendes Ereignis ist der erste Teilnahmetag des Antragstellers. Dieser muss bei Förderung mit Bildungsgutschein innerhalb des Gültigkeitszeitraums des Bildungsgutscheins liegen. | Leistungsbegründendes Ereignis |
| V.FbW.03 | <p>(1) Für die Einlösung eines Bildungsgutscheins bzw. für die Beschäftigtenförderung ist es erforderlich, dass die von einer FKS zugelassene Maßnahme mittels Kurzfragebogen in COSACH erfasst wurde, das Beginndatum der Maßnahme bzw. der Eintritt in die Maßnahme muss in den Zulassungszeitraum gem. §§ 178, 179 fallen. (vgl. GA V.FbW.27)</p> <p>(2) Bei Rücklauf des Bildungsgutscheins ist die vom Teilnehmer ausgewählte Maßnahme mit den Konditionen des Bildungsgutscheins abzugleichen. Die abschließende fachliche Stellungnahme/Entscheidung (BA I FW 202) und die weiteren Unterlagen (Bildungsgutschein-Ausfertigung des Trägers, Entwurf, Fragebogen, Maßnahmebogen) sind an die leistungsbearbeitende Stelle weiterzuleiten.</p> <p>(3) Bei betrieblichen Einzelmaßnahmen mit einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf ist den Unterlagen anstelle des Maßnahmebogens der Erhebungsbogen mit der Entscheidung der Beratungs- und Vermittlungsfachkraft (Vordruck BA I FW 115) beizufügen.</p> | Kurzfragebogen

Bildungsgutschein /
Stellungnahme /
Entscheidung |
| V.FbW.04 | Wird der Bildungsgutschein nicht rechtzeitig vor Beginn der Teilnahme bei der AA vorgelegt, so können Lehrgangskosten übernommen werden, sofern die ausgewählte Weiterbildung mit den Konditionen des Bildungsgutscheins übereinstimmt. | Bildungsgutschein /
verspätete Vorlage |
| V.FbW.05 | <p>(1) Bildungsgutscheine für Maßnahmen, die auch auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereiten, sind in der Fachanwendung COSACH im Verfahrenszweig Bildungsgutschein entsprechend zu kennzeichnen. Eine Kennzeichnung im Teilnehmerdatensatz erfolgt analog. Darüber hinaus sind Maßnahmen, die auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereiten, im Verfahrenszweig FbW (Maßnahmen) zu kennzeichnen.</p> <p>(2) Eine Kennzeichnung darf nur dann vorgenommen werden, wenn der Arbeitnehmer noch nicht über einen Hauptschul- oder höherwertigen Schulabschluss verfügt und im Rahmen der Maßnahme auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereitet wird. Ebenso ist eine Kennzeichnung im Verfahrenszweig FbW (Maßnahmen) nur dann zulässig, wenn die Maßnahme auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereitet. Dies geht aus den Zulassungsunterlagen der FKS hervor.</p> | COSACH-
Kennzeichnung
nachträglicher
Erwerb Hauptschul-
abschluss |

Zu § 83

- | | | |
|----------|---|--|
| V.FbW.06 | <p>(1) Die Maßnahme-AA entscheidet, ob die Lehrgangskosten direkt an den Träger ausbezahlt sind und nimmt einen entsprechenden Hinweis im Maßnahmebogen auf. (vgl. GA V.FbW.14)</p> <p>(2) Die Auszahlung an den Träger begründet für ihn kein Recht darauf und macht ihn nicht zum Anspruchsinhaber. Deshalb kann der Anspruch auch nicht vom Träger an Dritte übertragen werden.</p> <p>(3) Werden Lehrgangskosten an den Träger ausgezahlt, ist dies dem Arbeitnehmer im Bewilligungsbescheid mitzuteilen.</p> | <p>Zahlung an Träger</p>
<p>Rechtswirkung gegenüber Träger</p>
<p>Inhalt des Bewilligungsbescheides</p> |
|----------|---|--|

Zu § 84

- | | | |
|----------|---|--|
| V.FbW.07 | <p>Lehrgangskostenerhöhungen, die im Rahmen einer Änderung der Zulassung von der FKS genehmigt werden, können nur für neue Maßnahmebeginne (neue Eintritte bei Maßnahmen mit laufendem Eintritt oder Modulmaßnahmen) berücksichtigt werden.</p> | <p>Lehrgangskostenerhöhung</p> |
| V.FbW.08 | <p>Kosten für notwendige Eignungsfeststellungen gehören zu den Lehrgangskosten, weshalb in der Regel eine Einrechnung dieser Kosten in die Gesamtkosten der Maßnahme erfolgen soll. Diese Kosten sind dem Träger zu erstatten, soweit sie bei ihm unmittelbar entstehen.</p> <p>Kosten für Eignungsfeststellungen, die im Vorfeld einer Maßnahme entstehen und nicht in die Lehrgangskosten eingeflossen sind, können gegen Nachweis dem Teilnehmer erstattet werden. Die Anweisung erfolgt in diesen Fällen, nachdem das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen auf geeignete Weise bestätigt wurde.</p> | <p>Kosten für Eignungsfeststellungen</p> |
| V.FbW.09 | <p>(1) Endet eine Maßnahme wegen eines Prüfungstermins vorzeitig, sind die Lehrgangskosten nicht zu kürzen.</p> <p>(2) Lehrgangskosten sind auch während der Fehlzeiten weiterzuzahlen.</p> | <p>vorzeitige Prüfung</p>
<p>Fehlzeiten</p> |
| V.FbW.10 | <p>(1) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Teilnehmers wegen Arbeitsaufnahme durch Vermittlung des Bildungsträgers können abweichend von GA V.FbW.14 Abs. 3 Lehrgangskosten bis zum planmäßigen Maßnahmeende gezahlt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Maßnahmen mit feststehendem Beginnstermin, • bei Maßnahmen, die nicht auf den Erwerb eines anerkannten Berufsabschlusses ausgerichtet sind, • wenn es sich um ein mindestens einjähriges Versicherungspflichtverhältnis handelt. <p>Der Zeitraum zwischen dem vorzeitigen Austritt und dem Beginn des Beschäftigungsverhältnisses darf nicht mehr als einen Monat umfassen.</p> <p>(2) Die Fortzahlung der Lehrgangskosten erfolgt nur auf Antrag, welcher vom Träger spätestens einen Monat nach Ausscheiden vorgelegt werden soll. Auf dem Antragsvordruck (BA II FW 10) haben Teilnehmer, Betrieb und Träger die vermittelte Arbeitsaufnahme zu bestätigen.</p> | <p>Nachteilsausgleich</p> <p>Zahlung bis zum planmäßigen Maßnahmeende</p>
<p>Beantragung des Nachteilsausgleichs</p> |
| V.FbW.11 | <p>Lehrgangskosten bei Gruppenmaßnahmen sind ausschließlich je Teilnehmer und Monat zu erstatten. Die Auszahlung erfolgt in der Regel in gleich bleibenden Monatsbeträgen, die in COSACH automatisiert berechnet werden.</p> | <p>Auszahlung der Lehrgangskosten</p> |
| V.FbW.12 | <p>Die Fälligkeit der ermittelten Monatsbeträge orientiert sich jeweils am Maßnahmebeginn. Maßnahmebeginn im v.g. Sinne ist auch im Falle eines verspäteten Eintritts der erste Tag der Bildungsveranstaltung, bei Maßnahmen mit laufender Einstiegsmöglichkeit der festgelegte erste Teilnahmetag.</p> | <p>Fälligkeit der Lehrgangskosten</p> |

- V.FbW.13 Die Zahlung an den Teilnehmer erfolgt monatlich im Voraus. Bei einer im Einzelfall durch die AA zugelassenen Maßnahme muss die Zahlung an den Teilnehmer erfolgen. Eine Zahlung an den Träger z. B. mit Vorliegen einer Abtretungserklärung ist nicht zulässig. **Zahlung an den Teilnehmer**
- V.FbW.14 (1) Die Lehrgangskosten können unmittelbar an den Träger monatlich nachträglich gezahlt werden, wenn er die Bedingungen des Direktzahlungsverfahrens (siehe BA I FW 102) anerkannt hat. Abweichungen sind beim Direktzahlungsverfahren grundsätzlich nicht zugelassen. **Direktzahlung an Träger**
- (2) Tritt ein Teilnehmer verspätet (einen Zeitmonat oder mehr) in die Maßnahme ein und ist die Direktzahlung mit dem Träger vereinbart, sind die Lehrgangskosten zu kürzen. In diesen Fällen entfällt je vollen Zeitmonat verspäteten Eintritts eine Monatsrate. **Verspäteter Eintritt**
- (3) Ist die Direktzahlung mit dem Träger vereinbart, werden im Falle eines Maßnahmeabbruchs zwei weitere der nach Abbruch fällig werdenden Monatsbeträge ausgezahlt. Maßgeblich ist der letzte Anwesenheitstag (Tag der persönlichen Anwesenheit). Ergibt sich im Einzelfall, dass der Maßnahmeträger den Abbruch zu vertreten hat oder für den Fall des Widerrufs der Zulassung der Maßnahme sind keine weiteren Monatsraten zu zahlen. **Maßnahmeabbruch bei Direktzahlung**
- V.FbW.15 Im Falle des verspäteten Eintritts oder bei Abbruch der Maßnahme werden abweichend von GA V.FbW.14 Abs. 2 und Abs. 3 die laut Bescheinigung des Trägers vom Teilnehmer zu zahlenden Lehrgangskosten übernommen. **Verspäteter Eintritt / Maßnahmeabbruch bei Zahlung an den TN**
- V.FbW.16 Bei Insolvenz eines Trägers ist das in der Arbeitshilfe genannte Verfahren anzuwenden. **Verfahren bei Insolvenz**

Zu § 85

- V.FbW.17 (1) Für die Berechnung der zu übernehmenden Fahrkosten ist der Leistungsbereich zuständig. **Fahrkosten**
- (2) Die Angaben der Arbeitnehmer sind grundsätzlich als richtig anzuerkennen. Bestehen begründete Zweifel, sind die von einem Routenplaner im Internet errechneten Entfernungen zu Grunde zu legen. **Routenplaner**
- (3) Fahrkosten sind zurückzufordern für Zeiten nach einem Abbruch.
- (4) Fehltage wirken sich nicht auf die Höhe der Fahrkosten aus. Dies gilt auch bei Begrenzung der Fahrkosten durch den Höchstbetrag (§ 85 i.V.m. § 63 Abs. 3 Satz 3).
- (5) Ändern sich die Verhältnisse, die der Festsetzung der Fahrkosten zugrunde gelegt wurden (z.B. Umzug des Teilnehmers oder durch andere Entfernung), ist der Fahrkostenbetrag vom Zeitpunkt an, in dem eine wirksame Änderung nach § 48 SGB X vorliegt, entsprechend neu festzusetzen. Ein evtl. bestehender Erstattungsanspruch kann durch Aufrechnung (§ 51 SGB I) mit Fahrkosten für die verbleibende Dauer der Maßnahme durchgesetzt werden.

Zu § 87

- V.FbW.18 (1) Die Entscheidung dem Grunde nach trifft der Vermittlungsbereich. Die zu erstattenden Beträge legt der Leistungsbereich fest. **Kinderbetreuungskosten**
- (2) Die Angaben im Fragebogen sind als glaubhaft zu unterstellen. Nachweise sind nur zu fordern, wenn die Angaben offensichtlich als unrichtig zu erkennen sind oder ein begründeter Verdacht besteht, dass unzutreffende Angaben gemacht wurden.

Zu § 177 Abs. 5

- | | | |
|----------|--|--|
| V.FbW.19 | Maßnahme-AA ist die AA, in deren Bezirk die Maßnahme überwiegend durchgeführt wird (Schulungsort). Bei Maßnahmen im Fernunterricht oder e-learning-Maßnahmen ohne Präsenz ist dies abweichend davon, die AA, in deren Bezirk der Träger seinen Hauptsitz hat. | Maßnahme-AA |
| V.FbW.20 | Die Einzelfallzulassung hat durch die Maßnahme-AA vor Beginn der Maßnahme zu erfolgen. Die Wohnort-AA hat vorab rechtzeitig in Abstimmung mit der Maßnahme-AA zu klären, ob eine Einzelfallzulassung ausgesprochen werden kann. Die Maßnahme-AA achtet darauf, dass das Zulassungsverfahren nach § 177 Abs. 1-4 nicht unterlaufen wird. Bei der Einzelfallzulassung sind die Verfahrenshinweise in der Arbeitshilfe zu beachten. | Zuständigkeit bei Zulassung im Einzelfall |
| V.FbW.21 | Träger, die wiederholt für Gruppenmaßnahmen Einzelfallzulassungen beantragen bzw. beantragt haben, sollen durch die Maßnahme-AA mit einem Sperrvermerk versehen werden. Eine Zulassung im Einzelfall bei Vorliegen eines besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesses kann nicht erfolgen, wenn ein Ausschlussstatbestand/Sperrvermerk (Liste im Intranet) für diesen Träger vorliegt. Eine Ausnahme kann nur bei Reha-Fällen erfolgen. | Sperrvermerk |
| V.FbW.22 | Für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen und Entscheidung über die Einzelfallzulassung ist der Vordruck BA I FW 217 zu nutzen. | Vordruck |
| V.FbW.23 | Bei der Zulassung im Einzelfall ist bei der Beurteilung der Angemessenheit der Lehrgangskosten der jeweils gültige B-DKS zu berücksichtigen. Sofern die Lehrgangskosten über dem für das jeweilige Bildungsziel geltenden B-DKS liegen, muss vor der Erteilung der Zulassung die Zustimmung zu den Lehrgangskosten gem. § 180 Abs. 3 Nr. 3 von der in der BA dafür zuständigen Stelle eingeholt werden. Dies gilt auch, wenn für das Bildungsziel kein B-DKS existiert und der fiktive B-DKS überschritten wird. Der zuständigen Stelle sind alle Unterlagen, die der Träger aufgrund der beantragten Zulassung eingereicht hat, vorzulegen. | B-DKS |
| V.FbW.24 | Bildungsträger können sich grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreien lassen. Bei der Einzelfallzulassung sind die Lehrgangsgebühren dahingehend zu überprüfen. | Umsatzsteuer |
| V.FbW.25 | Die im Einzelfall zugelassene Maßnahme ist in COSACH (analog einer Gruppenmaßnahme) mit der Teilnehmerkapazität 1 zu erfassen. Nach der Maßnahmebezeichnung ist der Zusatz „Zulassung im Einzelfall“ einzufügen. | Erfassung in COSACH |
| V.FbW.26 | Die Zahlung der Lehrgangskosten erfolgt ausschließlich an den Teilnehmer monatlich im Voraus. Eine Zahlung an den Träger mit Abtretungserklärung ist unzulässig. | Ausschluss der Zahlung an Träger |
| V.FbW.27 | Für die Überprüfung und Entscheidung der Zulassungs- und Förderfähigkeit nach §§ 179, 180 ist bei betrieblichen Einzelumschulungen der vereinfachte Erhebungsbogen (BA I FW 115) zu verwenden. | Betriebliche Einzelumschulungen |

Zu §§ 179, 180

- | | | |
|----------|---|---------------------------------|
| V.FbW.28 | (1) Bei Annahme des ersten Bildungsgutscheins bzw. der Anmeldebescheinigung für eine von einer FKS zugelassene Maßnahme übermittelt der Träger die für die Einlösung des Bildungsgutscheins bzw. zur Leistungsgewährung notwendigen maßnahmebezogenen Daten für die jeweilige Maßnahme mittels Kurzfragebogen (BA I FW 102) an die Maßnahme-AA. Der Träger soll eine Kopie des Träger- und Maßnahmezertifikats beifügen. Bei unplausiblen Daten im Kurzfragebogen bzw. in den Zertifikaten klärt die Maßnahme-AA die Angaben mit dem Träger ab. | Verfahren Kurzfragebogen |
|----------|---|---------------------------------|

(2) Das AG/Träger-Team erfasst die Daten in COSACH und übersendet dem Träger den Maßnahmebogen (BA I FW 206). Eine Erfassung soll nur erfolgen, wenn ein einlösbarer Bildungsgutschein bzw. eine Anmeldebescheinigung vorliegt (vgl. GA V.FbW.03). Nur wenn die zuständige Stelle in der BA den Lehrgangskosten gem. § 180 Abs. 3 Nr. 3 zugestimmt hat, ist in COSACH die Checkbox „Kosten durch BA geprüft“ zu aktivieren.

**Erfassung in
COSACH/
Maßnahmebogen**

V.FbW.29 (1) Die Fehlzeitenmeldungen sind auszuwerten und dahingehend zu prüfen, ob durch die kumulierten Fehlzeiten der Erfolg der Maßnahme noch gewährleistet ist. Die Zuständigkeit hierfür ist vor Ort festzulegen (z.B. Maßnahmebetreuer; siehe hierzu auch HEGA 04/2009-04 -Festlegung einer maßnahmebetreuenden Fachkraft und deren Aufgaben). Eine ggf. erfolgende Aufhebung der Bewilligung setzt eine Anhörung nach § 24 SGB X voraus.

**Fehlzeiten/ Anhörung
§ 24 SGB X**

(2) Der Träger ist verpflichtet, eine gesonderte Meldung für einen Teilnehmer der die Maßnahme nicht antritt, die Maßnahme abbricht oder vorzeitig beendet oder die Prüfung nicht besteht, zu erstellen. Die Änderungsmitteilungen sind zeitnah in COSACH zu erfassen (Registerkarte „Förderdaten“ im Teilnehmerdatensatz“, Feld: „Ergebnis der Maßnahme/ Nichtantritts-/ Austrittsmeldung“).

**Änderungsmitteilung
durch Träger**

Zu § 183

V.FbW.30 Für die Mitteilung der Prüfungsergebnisse gem. § 183 Abs. 4 an die FKS ist der Vordruck BA I FW 208 zu verwenden, die Akkreditierungsstelle erhält eine Mehrfertigung des Schreibens. Für die Durchführung der Prüfung steht eine Arbeitshilfe zur Verfügung.

Mitteilung Prüfergebnis / Vordruck

V.FbW.31 (1) Die Aufhebung der Geltung von Bildungsgutscheinen kann erst nach Ablauf der gesetzten Frist für einen in der Zukunft liegenden Zeitpunkt erfolgen (§ 48 SGB X). Mit dem Tag des Wirksamwerdens der Aufhebung enden die Ansprüche auf Lebensunterhaltsleistungen nach dem SGB III und Weiterbildungskosten. Die Aufhebung der individuellen Förderentscheidung gegenüber dem Teilnehmer setzt voraus, dass diese nach § 24 SGB X angehört werden. Sie ist den Teilnehmern individuell mit Aufhebungsbescheid (Aufhebung für die Zukunft ab Bekanntgabe des Aufhebungsbescheides §§ 37 und 26 SGB X) bekanntzugeben. Ab dem Zeitpunkt der Aufhebung sind keine weiteren Monatsraten zu zahlen. Rückforderungsmöglichkeiten gegenüber dem Träger richten sich danach, in welchem Umfang die Bewilligungsentscheidung gegenüber dem Teilnehmer aufgehoben wurde.

**Wirkung der
Aufhebung**

(2) Aufgrund der Rechtslage (i.d.R. Aufhebungen nur mit Wirkung in die Zukunft) ist es wichtig, dass die AA Hinweisen auf Qualitätsmängel schnell nachgehen und darüber hinaus Vor-Ort-Prüfungen möglichst zeitnah zum Maßnahmebeginn durchzuführen.

Zu § 327

V.FbW.32 Meldet sich der Teilnehmer nach der Maßnahme bei einer anderen AA arbeitslos, ist die komplette Leistungsakte abzugeben (siehe Nr. 48 der Richtlinien der Leistungsabteilung).

**Leistungsbegründende
Tatbestände**

V.FbW.33 (1) Bezüglich des Zuständigkeitswechsels bei Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme wird auf die DA Alg – Punkt 2.2 zu § 327 verwiesen.

**Umzug in einen
anderen Agenturbezirk**

(2) Die Umstellung des Falles erfolgt durch Änderung der Organisationsdaten durch die abgebende AA. Der Kunde ist über die Änderungen zu informieren.

(3) Entfallen durch den Umzug Leistungen, ist die (vorläufige) Zahlungseinstellung dieser Leistungsarten vorzunehmen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist die Zahlung durch die aufnehmende AA zu veranlassen. Erforderliche Änderungs- bzw. Aufhebungsbescheide sind zu erstellen.

(4) Hat die abgebende AA Leistungen gezahlt, obwohl die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, entscheidet die aufnehmende AA über die Aufhebung der der Leistungszahlung zugrunde liegenden Entscheidung gem. §§ 45, 48 SGB X und die Erstattung der zu Unrecht erbrachten Leistungen gem. § 50 SGB X. Dies gilt auch, wenn die Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme wegen des Umzugs abgebrochen wird und Arbeitslosigkeit weiterhin vorliegt.

(5) Für noch über das IT-Verfahren DV WK gezahlte Weiterbildungskosten ist bei einem Umzug des Teilnehmers in einen anderen AA-Bezirk die Zahlung der Weiterbildungskosten durch die abgebende AA mit dem letzten Leistungstag einzustellen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist die Zahlung durch die aufnehmende AA zu veranlassen. Bei zu Unrecht bezogenen Leistungen gilt Abs. 4 entsprechend.